

Beispiele zur Anrechnung der Karenzzeiten

Beispiel 1 – Alt-Karenz vor 2019

Die Arbeitnehmerin hat für ihr erstes Kind im Dienstverhältnis von Juni 2015 bis Oktober 2016 einen Karenzurlaub gemäß MSchG konsumiert. Beginn der Karenz noch VOR dem 1.1.2019, daher Altregelung.

- ⇒ Anrechnung von **zehn Monaten** gemäß § 15f Abs 1 MSchG für
 - Bemessung der Kündigungsfrist
 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und
 - Urlaubsausmaß
- ⇒ Anrechnung von **zehn Monaten** gemäß § 15 I Abs 12 IT-KV ALT für
 - Vorrückung

Beispiel 2 – Alt-Karenz vor 2019

Die Arbeitnehmerin konsumiert für ihr erstes Kind im Dienstverhältnis von November 2018 bis November 2019 einen Karenzurlaub gemäß MSchG. **Beginn der Karenz** noch VOR dem 1.1.2019, daher Altregelung.

- ⇒ Anrechnung von **zehn Monaten** gemäß § 15f Abs 1 MSchG für
 - Bemessung der Kündigungsfrist
 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und
 - Urlaubsausmaß
- ⇒ Anrechnung von **zehn Monaten** gemäß § 15 I Abs 12 IT-KV ALT für
 - Vorrückung

Beispiel 3 – Alt-Karenz vor 2019, weitere Karenz ab 2019

Die Arbeitnehmerin hat für ihr erstes Kind im Dienstverhältnis von Juni 2015 bis Oktober 2016 einen Karenzurlaub gemäß MSchG konsumiert. Beginn der Karenz noch VOR dem 1.1.2019, daher Altregelung.

- ⇒ Anrechnung von **zehn Monaten** gemäß § 15f Abs 1 MSchG für
 - Bemessung der Kündigungsfrist
 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und
 - Urlaubsausmaß
- ⇒ Anrechnung von **zehn Monaten** gemäß § 15 I Abs 12 IT-KV ALT für
 - Vorrückung

Die Arbeitnehmerin konsumiert für ihr zweites Kind von Februar 2019 bis März 2020 einen Karenzurlaub gemäß MSchG. Beginn der Karenz nach dem 31.12.2018, daher Neuregelung.

- ⇒ Anrechnung von **weiteren zwölf Monaten** gemäß § 15 I Abs 12 IT-KV NEU für
 - Bemessung der Kündigungsfrist
 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und
 - Urlaubsausmaß
 - Vorrückung

In Summe 22 Monate angerechnet.

Beispiel 4 – Alt-Karenzen vor 2019, weitere Karenz ab 2019

Die Arbeitnehmerin hat für ihr erstes Kind im Dienstverhältnis von 1. Juni 2013 bis 31. Dezember 2013 einen Karenzurlaub gemäß MSchG konsumiert. Beginn der Karenz noch VOR dem 1.1.2019, daher Altregelung.

- ⇒ Anrechnung von **sieben Monaten** gemäß § 15f Abs 1 MSchG für
 - Bemessung der Kündigungsfrist
 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und
 - Urlaubsausmaß
- ⇒ Anrechnung von **sieben Monaten** gemäß § 15 I Abs 12 IT-KV ALT für
 - Vorrückung

Die Arbeitnehmerin konsumiert für ihr zweites Kind von 1. Februar 2016 bis 30. September 2016 einen Karenzurlaub gemäß MSchG. Beginn der Karenz noch VOR dem 1.1.2019, daher Altregelung.

- ⇒ **Keine Anrechnung**, da sowohl das MSchG als auch der IT-KV ALT den Anspruch auf die „*erste Karenz*“ bzw das „*erste Kind*“ einschränken.

Die Arbeitnehmerin konsumiert für ihr drittes Kind von 1. September 2019 bis 31. Dezember 2020 einen Karenzurlaub gemäß MSchG. Beginn der Karenz nach dem 31.12.2018, daher Neuregelung.

- ⇒ Anrechnung von **weiteren 15 Monaten** gemäß § 15 I Abs 12 IT-KV NEU für
 - Bemessung der Kündigungsfrist
 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und
 - Urlaubsausmaß
 - Vorrückung

In Summe 22 Monate angerechnet.

Beispiel 5 –Karenz ab 2019

Die Arbeitnehmerin konsumiert für ihr erstes Kind von Februar 2019 bis März 2020 einen Karenzurlaub gemäß MSchG. Beginn der Karenz nach dem 31.12.2018, daher Neuregelung.

- ⇒ Anrechnung von **14 Monaten** gemäß § 15 I Abs 12 IT-KV NEU für
 - Bemessung der Kündigungsfrist
 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und
 - Urlaubsausmaß
 - Vorrückung

Bei einer allfälligen weiteren Karenz sind der Arbeitnehmerin noch bis zu acht Monate anzurechnen, in Summe dann maximal 22 Monate.

Beispiel 6 – Alt-Karenzen vor 2019

Die Arbeitnehmerin hat für ihr erstes Kind im Dienstverhältnis von Februar 2015 bis August 2015 einen Karenzurlaub gemäß MSchG konsumiert. Beginn der Karenz noch VOR dem 1.1.2019, daher Altregelung.

- ⇒ Anrechnung von **sieben Monaten** gemäß § 15f Abs 1 MSchG für
 - Bemessung der Kündigungsfrist
 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und
 - Urlaubsausmaß
- ⇒ Anrechnung von **sieben Monaten** gemäß § 15 I Abs 12 IT-KV ALT für
 - Vorrückung

Die Arbeitnehmerin konsumiert für ihr zweites Kind von 1. Februar 2017 bis 31. Jänner 2018 einen Karenzurlaub gemäß MSchG. Beginn der Karenz noch VOR dem 1.1.2019, daher Altregelung.

- ⇒ **Keine Anrechnung**, da sowohl das MSchG als auch der IT-KV ALT den Anspruch auf die „*erste Karenz*“ bzw das „*erste Kind*“ einschränken.

Die Arbeitnehmerin konsumiert für ihr drittes Kind von September 2018 bis Juni 2020 einen Karenzurlaub gemäß MSchG. Beginn der Karenz noch VOR dem 1.1.2019, daher Altregelung.

- ⇒ **Keine Anrechnung**, da sowohl das MSchG als auch der IT-KV den Anspruch auf die „*erste Karenz*“ bzw das „*erste Kind*“ einschränken.

In Summe 7 Monate angerechnet.

Beispiel 7 (Variante zu Beispiel 6) – Alt-Karenzen vor 2019, weitere Karenz ab 2019

Die Arbeitnehmerin hat für ihr erstes Kind im Dienstverhältnis von Februar 2015 bis August 2015 einen Karenzurlaub gemäß MSchG konsumiert. Beginn der Karenz noch VOR dem 1.1.2019, daher Altregelung.

- ⇒ Anrechnung von **sieben Monaten** gemäß § 15f Abs 1 MSchG für
 - Bemessung der Kündigungsfrist
 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und
 - Urlaubsausmaß
- ⇒ Anrechnung von **sieben Monaten** gemäß § 15 I Abs 12 IT-KV ALT für
 - Vorrückung

Die Arbeitnehmerin konsumiert für ihr zweites Kind von 1. Februar 2017 bis 31. Jänner 2018 einen Karenzurlaub gemäß MSchG. Beginn der Karenz noch VOR dem 1.1.2019, daher Altregelung.

- ⇒ **Keine Anrechnung**, da sowohl das MSchG als auch der IT-KV ALT den Anspruch auf die „*erste Karenz*“ bzw das „*erste Kind*“ einschränken.

Die Arbeitnehmerin konsumiert für ihr drittes Kind von Februar 2019 bis Dezember 2020 einen Karenzurlaub gemäß MSchG. Beginn der Karenz nach dem 31.12.2018, daher Neuregelung.

- ⇒ Anrechnung von **weiteren 15 Monaten** gemäß § 15 I Abs 12 IT-KV NEU für
 - Bemessung der Kündigungsfrist
 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und
 - Urlaubsausmaß
 - Vorrückung

In Summe 22 Monate angerechnet.